

**Stadtplanung und –entwicklung  
- Abt. Stadtplanung und Erschließung  
der Stadt Neumünster**

**Dringlichkeitsvorlage**

AZ: -61- / Frau Krüger

**Drucksache Nr.: 0037/2013/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel	09.03.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

BM

**Verhandlungsgegenstand:**

**Aufstellung eines sachlichen Teilflächen-nutzungsplanes**

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

**A n t r a g :**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Es wird ein sachlicher Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB mit dem Ziel der Darstellung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die Flächen außerhalb der Konzentrationsflächen aufgestellt. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Bönebüttel.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

3. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll durch ortsüblichen Aushang für die Dauer von zwei Wochen durchgeführt werden.
4. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung soll insbesondere eine Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Immissionsauswirkungen umfassen.
5. Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind über die Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Allgemeine Verwaltungskosten

**B e g r ü n d u n g :**

Das Erfordernis zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurde durch das Urteil des OVG SH vom 20.01.2015 zur Unwirksamkeit der Ausweisung von Windeignungsgebieten ausgelöst. Mit Wirksamwerden des Urteils wird der Wegfall der Windeignungsgebiete in der Teilfortschreibung des Regionalplanes III erwartet. Die Entscheidung ist derzeit noch nicht rechtskräftig. Bis die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt und die Möglichkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde geprüft wurde, kommen unverändert die Teilfortschreibungen der Regionalpläne von 2012 zur Anwendung.

Mit Wegfall der Windeignungsgebiete beurteilt sich die Zulässigkeit von Windkraftanlagen für den gesamten Außenbereich über die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Danach besteht im sog. Außenbereich ein Genehmigungsanspruch nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 35 Baugesetzbuch (BauGB), wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Der Beratungserlass der Landesregierung vom 23.02.2015 bestätigt diese Einschätzung der Rechtslage und fordert die Gemeinden auf, durch Bauleitplanung steuernd einzugreifen.

§ 5 Abs. 2 b BauGB ermöglicht es den Gemeinden, sachliche Teilflächennutzungspläne mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufzustellen. Sachliche Teilflächennut-

zungspläne dienen der Steuerung und Konzentration von privilegierten Vorhaben an geeigneten Standorten im Außenbereich. Die Darstellungen dieser sachlichen Teilflächennutzungspläne stehen dann als öffentlicher Belang einem Vorhaben an anderer Stelle im Gemeindegebiet entgegen. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen bauplanungsrechtlich zulässig sind, während sie außerhalb der Konzentrationsflächen im gesamten Gemeindegebiet jedoch unzulässig sind. Dies, die langfristige räumliche und zeitliche Steuerung der Windkraftanlagen durch Ausweisung von Konzentrationsflächen, ist die Zielsetzung dieses Aufstellungsverfahrens.

Aus diesem Grund soll ein gesamträumliches Planungskonzeptes erarbeitet werden, bei dem eine Beurteilung aller Außenbereichsflächen anhand harter und weicher Kriterien auf ihre Windeignung erfolgt. Harte Kriterien stützen sich auf tatsächliche oder rechtliche Gründe, die die Errichtung von Windenergieanlagen unmöglich machen. Weiche Kriterien umreißen städtebauliche Vorstellungen der Gemeinde, für die eine städtebauliche Begründung notwendig ist. Dabei muss die gemeindliche Entscheidung nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortentscheidung der Konzentrationszonen getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. Dieses Konzept ist die Basis eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes.

Der Aufstellungsbeschluss des Teilflächennutzungsplanes hat zudem zur Folge, dass dann eingereichte Genehmigungsanträge über § 15 BauGB für bis zu 12 Monate zurückgestellt werden können.

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Verwaltung, den Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zu fassen.

Udo Runow  
Bürgermeister

**Anlage:**

- Übersichtskarte